

X. 179.

100 Körn fol

Kurze bessere
INFORMATION

vor diejenigen, denen
Die grundlose Beschwerungs-Schrift einiger
Mitglieder aus Cöthnischer Ritterschaft
wieder

Ihre Landes-Herrschaft,
das Fürstliche Haus Anhalt-Cöthen
einen ungleichen Eindruck
gemacht hat.



M. Januar. 1767.

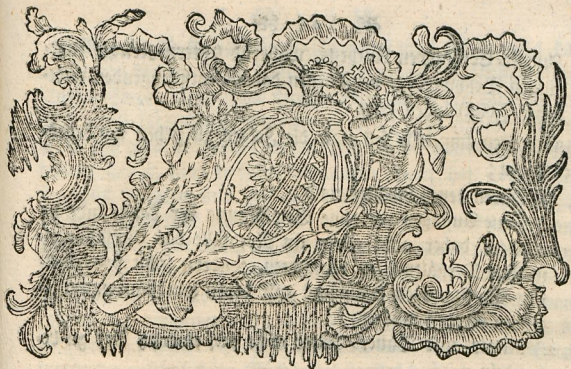
1707

Handwritten text, mostly illegible due to fading.

L 1211

ga
die
fu
D
D





Das Fürstliche Haus Anhalt-Cöthen hat in Erfahrung gebracht, daß der seit 1765. in Wien sich aufgehaltene von Zanthier, darselbst zwey gedruckte Piecen, welche sothanem Hause höchstens präjudicirlich, distribuiret haben soll; Des Distribuenten Intention mag wohl dahin gegangen seyn, etwas favorables zu erschleichen, es sind deshalb diese Piecen dergestalt verheimlicht geblieben, daß man erst vor kurzem und doch darvon weiter nichts, als dieses, erfahren:

Das eine Impressum soll die Rubric führen:

Grundfeste der Anhaltischen Landes- und Steuer-Verfassung, wie auch insonderheit der Ritterschaftl. Steuer-Freyheit in dem Landtages- Abschiede 1652. und dessen Erläuterung, aus ältern und neuern Zeiten. Insbesondere so viel dem Anhalt-Cöthnischen Landes Antheil betrifft. 1765.

Das andere soll intituliret seyn:

Actenmäßiger Verlauf derer von des Regierenden Fürsten zu Anhalt-Cöthen Hoch-Fürstl. Durchl. und Höchst-Dero nachgesetzten Regierung der Löblichen Ritterschaft des Fürstenthums Anhalt-

Anhalt-Cöthnischen Antheils, während letztern Krieges zugefügten Beschwerden, nebst denen daraus entspringenden rechtlichen Folgerungen 1765.

Aus beyden Impressis soll man die Folgen zu ziehen sich bemühet haben ;

I. Es wären denen Rechten nach

- 1.) Neue Auflagen nie ohne Bewilligung der Landstände zu machen, daher nicht allein im Nothfalle das Verfassungsmäßige Verhältnis zu beobachten, sondern selbst provisorische Verfügungen demnächst mit denen Landständen ausgleichlich werden müßten,
- 2.) Ritter- und Bauer-Güter nicht auf einerley Art zu behandeln ;

II. Hätte Anhalt-Cöthen de facto die Anlagen im letztern Kriege Befehlsweise vorgeschrieben, und den Rittergüthern, wie denen Bauergüthern aufgebürdet, ohne desfalls einigen Rechts-Grund oder Entschuldigung für sich zu haben ; Folglich sey

A. die Hauptbeschwerde selbst betreffend

- 1.) alles was gegen die Landes-Recessle geschehen, als null und nichtig aufzuheben.
- 2.) der Ritterschaft die ihr aufgebürdete Uebermasse zu erstatten, und zwar selbst von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Anhalt-Cöthen,
- 3.) Müßen auch die Fürstl. Rittergüter zum Ritterschaftl. Quanto das Ihrige beytragen, endlich wären
- 4.) Die Executions-Kosten, Straf-Gelder und Schäden ebenfalls zu ersetzen.

B. Den Modum betreffend, wäre

- 1.) zur Liquidation eine Commission ex officio zu erkennen.
- 2.) Die Ritterschaft in die Fürstl. Rittergüter zu immitiren,
- 3.) die Hauptsache per mandatum S. C. einzuleiten, ohne darüber erst Bericht zu erfördern und vielmehr mit einer anzuhängenden provisorischen Verfügung.

C. Die Nebenbeschwerden entständen

- 1.) wegen versagten Lehnsherrl. Consens
- 2.) wegen der Processle mit denen Hinterlassen über die Subrepartition,
- 3.) über andere demnächst näher zu erörternde Beschwerden,

Das

Eitel Friedrich von Heerden, oder vielmehr der Cantzler Schwarzkopf hat den Tractat: **Grundfeste** des Heiligen Römischen Reichs teutscher Nation geschrieben; Hat der Verfasser der jetzigen Ritterchaftel. **Grundfeste** etwa sich beygeben lassen, so wie er die Intitulatur choisirt, so auch die Iura des Anhalt-Cöthnischen Landsässigen Adels mit denen Prærogativen der Chur-Fürstl. Häuser en parallele zu setzen, oder hat er sich geschmeichelt, daß die Anhaltische Recesse ihre Exemption von Krieges-Contributionen so genau determiniren, als die güldene Bulle und Wahl-Capitulationes das Verhältnis des teutschen Reichs unter sich bestimmen; Was läset sich anders von dem Nigro dieses Impressi vermuthen, als daß es ein schwülstiges und Inadequates Werk seyn müsse? Eben ein solcher Mißbrauch muß bey dem Rubro des andern Impressi vorgegangen seyn.

Das Nigrum soll einen Actenmäßigen Verlauf darstellen; Die bekant gewordene und obangeführten Folgerungen daraus sind dem Fürstl. Hause sehr præjudicirlich; Die Consequence muß mit denen Præmissen übereinstimmen; Es müssen dahero auch diese dem Fürstl. Hause præjudicirlich seyn.

In denen ergangenen Actis findet sich nicht das geringste, woraus etwas præjudicirliches gegen den Landesherren inferirer werden könnte; mithin kann der erzählte Verlauf nicht Actenmäßig seyn, verfolgjam ergiebet sich der Mißbrauch des Rubri.

Die wahre Geschichte des ganzen weitläufigen Contributions-Geschäftes im letztern Kriege mit denen darüber entstandenen und bis jezo fortgeschleppten Differenzen läset sich ganz kürzlich dahin fassen:

Das Theatre des letztern blutigen Krieges nabete sich zu Ausgange des Jahres 1757. denen Gränzen des Fürstenthums Anhalt. Gleich nach der ehnweit Weißenfels bey Rosbach vorgefallenen Bataille wurde die Subsistenz vor die Königl. Preußl. Armée in dem Chur-Fürstenthum Sachsen regulirt.

Der Königl. Preußl. General von Rezau erließ darauf unterm 10ten Novembr. 1757 an die drey Fürstl. Häuser Anhalt Bernburg, Cöthen und Dessau zum erstenmale ein Ausschreiben, worinne er, daß die drey Fürstenthümer Bernburg, Cöthen und Dessau ein gar ansehnliches, die Kräfte der Lande übersteigendes Quantum von Mehl, Hafer, Heu und Stroh nach Torgau und Leip-

Leipzig, weil die Chur-Sächsische Creisse allein die Nothdurft der Armée nicht zusammen bringen könnten, abliefern sollten, anbegehrete; Es wurde darbey gedachten Fürstl. Höfen zwar überlassen, den Beytrag zu diesem Ausschreiben zu reguliren, jedoch in Erinnerung gebracht, wie es höchstnothwendig sey, mit der Lieferung sogleich anzufangen, und solche nicht bis zur Repartition auszusetzen, weil bey der bereits verstrichenen besten Jahres-Zeit der Transport äusserst zu beschleunigen, darmit Zwey Drittel des ganzen Quanti so weit immer möglich, noch bey offenem Wetter nach Wittenberg gebracht, auch in solcher Zeit Ein Drittel dieses, so nach Leipzig destiniert, dahin geschaffet werden könne. So sehr dem Landesherrenschmerzhaft fiel, Sich und Ihre Lande in soltarke Kriegeredrangsalen, ohne alle Schuld, versetzt zu sehen. So Landesväterlich und eifrig singen Dieselben, nebst Dero Herren Vetteren Durchl. u. an, alle nur ersinnliche Mittel vorzukehren, diese gemachten Forderungen abzuwenden; Allein es war alles vergebens, und es geschah die Drohung, daß den 9ten Januarii 1758. die Executions-Troupen einrücken sollten. Sr. Durchl. versuchten noch das äusserste, und sandten an das Königl. Feld-Krieges-Commissariat einen Deputirten, aber auch dieser konnte nichts fruchtbarliches ausrichten, sondern meldete vielmehr, daß keine längere Frist zu dem Anfange der Lieferung, als von 11ten bis 17ten Jan. 1758. zu erhalten gestanden; In dieser äussersten Bedrängnis und darmit Dero Lande grössern Unruhen und Devastationen nicht blos gestellet werden möchten, befanden Sr. Durchl. Sich in dem Nothfalle, das auf Dero Fürstl. Antheil zurückgefallene Ein Drittel von der anverlangten Lieferung, nach einer ohngesehren und nach denen im Lande befindlichen Besitzungen an Ländereyen und Grundstücken taliter qualiter abgemessenen Eintheilung, vorder Hand, zu repartiren, und im ganzen Lande bekandt zu machen, auch von Dero Adel. Vasallen, da das Land, ohne deren Beytritt, die grosse Lieferung abzutragen ausser allem Stande, und wann bey solcher Unmöglichkeit die Lieferung unterblieben, eine Ausfouragierung des Landes, worbey Niemand verschont bleiben würde, zu besorgen wäre, einen Beystand individualiter zu verlangen, und dieses Unbegehren unterm 11ten Jan. 1758. zur Notification gelangen zu lassen.

War nun bißhero nur das Herz des Landesherren durch diese unvermeidliche Drangsalen gerühret; So gerieth nunmehr das ganze Land in Bestürzung, und Niemand wußte in der Eil.

Eilfertigkeit was er thun, oder lassen sollte; Ein jeder sah die Præstatio der ungeheuren Lieferung als unmöglich an, und alle Sorge fiel auf den Landesherren zurück, Mittel und Wege ausfindig zu machen, das Land aus dem bedrohenden Labyrinth zu retten; Dieselben ließen es auch an einer Landesväterlichen Vorsorge nicht ermangeln, sondern fiengen eine Negotiation bey dem Commissariat an, und alle Mittel hervorzusuchen, dieses notwendige Uebel, so viel möglich erträglich zu machen. Sie ließen dabero unterm 13. Januar. 1758. Circularia zu einer provisorischen geringen Ablieferung ergehen, auch denen Adel. Vafallen ihre Concurrenz hierbey notificiren. Hierüber, und daß der Landesherr von denen Vafallen in diesem Nothfalle einen Beystand verlanger, fasten dieselben Ombrage, als ob man ihre Gerechtfame bekränken wolle. Sie stellten dabero den 15. Januar. 1758. eine Zusammenkunft unter sich an, und überreichten dem Landesherren sub eod. eine Bittschrift, worinne sie um Communication des Lieferungs-Ausschreibens bathen, und nach dessen Erhalt sich patriotisch zu erklären versprachen; Es war alles in äußerster Bestürzung über die Besorgnis der Executions-Einrückung und der sodann unvermeidlichen Ausfouragirung, die Ritterschaft konte also nicht sogleich mit Resolution versehen werden, es war auch eben nicht nöthig, weil des damaligen Senioris, des Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg Durchl. den 17ten Jan. zu einer Landschafts-Conferenz angesetzt hatten, worbey der Engere Ausschuß der Landschaft mit zugegen war, und dieses Lieferungs-Geschäfte in Erwegung gezogen werden sollte. Diese Conferenz, welche in Gegenwart des Herrn Senioris Durchl. den 17. Januar. 1758. zu Bernburg gehalten wurde, befunde, nach denen Anhaltischen Verfassungen, aus denen Deputatis derer übrigen drey Herren Fürsten von Anhalt Durchl. und dem Unter-Directore, Landrätthen und übrigen Ständen des Engern Ausschusses des Gesamten Fürstenthums Anhalt; Bey dieser Conferenz wurde dem Landschafel. Engern Ausschusse von der angebehrten Lieferung, und daß deshalb die härteste militairische Execution, da alle Hülfsmittel vergebens angewendet worden, bevorstünde, auch die Adel. Güther und deren Hinterfassen darbey zu concurriren hätten, gehörige Nachricht gegeben, und selbiger beschieden, zu überlegen, wie, im Nothfalle alles aufzubringen, bey diesem extraordinairn Frangenti schleunig zu Werke zu gehen, und eine proportionirliche Repartition, was die Rittersfassen und deren

ren Hinterlassen darzu zu contribuiren haben würden zu machen sey; Ob nun wohl der Engere Ausschuss hierauf erinnerte, daß sie der Meinung, daß sie ohne Concurrenz der übrigen Landstände des weitem Ausschusses und der Gesamten Ritterschaft ein pertinentes, und beständiges Gutachten zu erstatten sich nicht bemächtigen könnten; So gab derselbe doch, da periculum in mora, sein unterthänigstes unvorgeistliches Sentimnet dahin, daß die erstere angekommene Lieferung nach Leipzig vor der Hand und vorläufig auf die Hufen- und resp. Morgen-Zahl, welche sofort in dem Fürstl. Antheil durch eine besondere, von jedem HochFürstl. Hause, mit Zuziehung der Ritterschaft und Stände, gnädigst niederzusetzende Commission zu eruiren, repartirt, hiernächst aber nicht nur ein egalere und proportionirlicher Modus, wie viel ein jedes HochFürstl. Haus, nebst ihren Vleimtern und Unterthanen, desgleichen ein jedes Adeltliches Guch und dessen Hinterlassen, wie auch die Stände hierunter zu einer durchaus gleichen Mitleidenheit zu ziehen, auch zugleich noch ein besonderes Expediens, wie die übrige Landes-Unterthanen, so mit Aeckern im Lande nicht geseffen, hierzu contribuiren müßten, ausständig gemacht werde.

Wie patriotisch war dieses Sentiment, und wie weit wären jetzige Differenzien entfernter, wann die Cöthnische Ritterschaft auch so patriotisch gedacht hätte!

Allein das Augenmerk der Vornehmsten aus Cöthnischer Ritterschaft, war der Eigennuz; Ihre Handlungen konten also von solchen patriotischen Gesinnungen nicht begleitet seyn.

Die Fürstl. Cöthnische Deputati gaben bey obiger Conferenz dem Engern Ausschusse der Landschaft die Versicherung, daß die der Cöthnischen Ritterschaft unterm 10ten und 13ten Jan. 1758. gegebene Notificationes wegen zu thueden Beytrages zur Lieferung, desselben keinesweges präjudicirlich sondern bey einst folgender Parification einem jeden Recht und Billigkeit wiederfahren solle; Der Engere Ausschuss communicirte obiges Conferenz-Protocoll den 17. Jan. noch sub eod. an die Cöthnische Ritterschaft, meldete ihr expressis verbis, zum Soulagement, wie die Fürstl. Cöthnische Deputati, zu Conservation der Ritterschaftl. Gerechtfame sich erkläret, und stellte ihr gründlich vor, ob es nicht nunmehr Consilii sey, mit der intimirten Lieferung den Anfang zu machen, darmit sie bey dem Krieges-Commissariat nicht etwa in den Verdacht einer vorseßlichen Renitenz gerathen, und dadurch übeln Folgen bloß gestellet werden mögten.

C

Allein,

Allein, Cöthnische Ritterschaft würdigte so wenig der Fürstl. Cöthnischen Declaration einige Attention, als sie dem freundlichen Rathe des Engern Ausschusses Gehör gab; Ihre vornehme Glieder hielten jedes Korn, oder jeden Haln, den sie zum Bestande des Landes liefern sollten, von dem Belange, daß sie zu dessen Erhaltung alle ihre Gerechtsame und Prærogativen zuvorderst anwenden müssen; Sie lieferten also nichts, und bezogen vielmehr anderweite Zusammenkünfte, worauf man nicht den allgemeinen Nothstand beherzigte, sondern die Zeit mit Entdeckung und Auslegung der Ritterschaftl. Gerechtsame hinbrachte; Hätte das Feld-Krieges-Commissariat mit Deductionen, Exceptionen, Exemptionen, uhraltene Gerechtsamen, Prærogativen, Recessen, confirmirten Verträgen, Pactaten, Compactaten und dergleichen zufrieden seyn wollen, wie sorgfältig würde das Gesamte Haus Anhalt sich bemühet haben, solche Stücke aufzuführen; Worzu konten also die vielfältige Ritterschaftl. Conferenzen, wo man das præfens urgens nicht beherzigte, helfen? Das Krieges-Commissariat wolte ein ansehnliches, ja grosses Fourage-Quantum, in Zeit von etlichen Wochen abgeliefert, und damit sogleich den Anfang gemacht haben, und die Cöthnische Ritterschaft brachte nach ihren Conferenzen bey dem Engern Ausschusse in Proposition, bey des Herrn Senioris Durchl. zuvorderst um Ansetzung eines Landtages anzuhalten, damit man über die geforderte Lieferung und dessen Aufbringung vorerst deliberiren könne; Allein des Herrn Senioris Durchl. beschieden den sich gemeldeten Engern Ausschuss dahin: Es sey Ihnen das Betragen der Cöthnischen Ritterschaft sehr befremdet vorgekommen, welche, da sie aus der bey der Conferenz gethanen Declaration ersehen können, daß ihres Gnädigsten Landesherrn Intention nicht gewesen, sie durch die, zu Abwendung der damaligen schon zum Ausmarch gestandenen Executions-Trouppen in Eil gemachte vorläufige Repartition graviren zu wollen, sondern sich vielmehr erbotten, ihr Recht und Billigkeit wiederfahren zu lassen, sie doch darbey nicht beruhiget, sondern vielmehr durch, ohne Dero Vorwissen und Genehmigung gehaltene Zusammenkünfte, zu Tage geleyet, daß sie zu unnöthigen Neuerungen und Sonderungen Belieben trage; Des Herrn Senioris und Ober-Directoris Durchl. hofften, die Stände des Engern Ausschusses würden daran keinen Antheil nehmen, und von dem Gesuch eines zu haltenden Landtages sowohl, als einer fernerweiten Convocation mehrerer Stände von selbst absehen,

sehen, als bey jetzigen bedrängten Zeiten daran nicht zu gedenken seyn würden.

Ueber Ein viertel Jahr wäre ganz leicht hingegangen, ehe der Landtag zusammen gekommen, und der Landtag stünde noch jezo, ehe die Cörbnische Ritterschaft einen Lieferungs Beytrag bewilliget hätte; Wie oft würden unterdessen die Ritterschaftl. Scheuren fouragiret worden seyn? Weit sorgsamer, als die Cörbnische Ritterschaft, war ihr gnädigster Landesherr; Höchst-Dieselben ließen von ihren Amts-Unterthanen, so weit es derselben Kräfte zuließ, welches auch das Fürstl. Haus Bernburg und das Fürstl. Haus Dessau that, mit denen Ablieferungen continuiren und Bedacht nehmen, der Ritterschaft alle erwannte Beschwerden abzuschneiden.

Bey der Landschaftl. Conferenz in Bernburg hatte der Engere Ausschuß das Sentiment geäußert, wie es wohlgethan seyn würde, wann vor der Hand, die Hufen- und Morgenzahl eruiert, und darnach die Lieferung repartiret würde; Dis war das einzige, was geschwind ins Werk gerichtet werden konnte; Alle andere Auskunfts-Mittel waren zu weit aussehend; Der Landesherr ließen dabero unterm 28ten Januar. 1758. der Ritterschaft aufgeben, binnen 4 Tagen richtige Specificationes von ihren eigenthümlichen und ihrer Hinterlassen Güthern, Aekern, und Wiesen einzureichen.

Diejenige Mitglieder der Ritterschaft, welche aufrichtig patriotisch dachten, reichten diese Specificationes ein, die andern aber, so von Eigennuz oder falschen patriotischen Eifer eingenommen waren, thaten sich hinwiederum zusammen, und übergaben Vorstellung, daß die Edition dergleichen Specification wieder ihre Privilegia und Immunitäten anlaufe, womit sie sich nicht oneriren lassen könnten; Hierbey ließ es die Ritterschaft bewenden, und obwohl des Herrn Senioris und Ober Directoris Durchl. den 7. Mart 1758. eine nachmalige Zusammenkunft der Fürstl. Abgeordneten, auch des Engern Ausschusses und sämtlicher Deputirten Landstände beliebten, die Zusammenkunft auch wirklich in Bernburg den 7. ej. eröffnet wurde, und darbey das erste Deliberandum war, wie die Lieferung aufzubringen, daß kein Fürstl. Antheil für dem andern, noch ein Stand für dem andern prägraviert werde; So hielt dennoch die Landschaft ihr unterthänigstes Gutachten von 7. bis 19. Martii unverantwortlich zurück, und endlich kam dasselbe in solchen Terminis zum Vorschein, daß selches

thes von denen Durchlauchtigsten Fürsten nicht angenommen werden konte, vielmehr die Zusammenkunft ohne einen gehörigen Schluß, aufgehoben wurde, angesehen in forthanem Gutachten lauter weit aussehende Sachen in Vorschlag gebracht wurden, welche in dem Nothstande nicht helfen konten; Es sollte sofort mit der Lieferung der Anfang gemacht, und selbige in etlichen Wochen beendigt werden; Gleichwohl brachte die Landschaft und darunter die Cöbriische Ritterschaft mit, in Vorschlag, das Fürstl. Haus Anhalt-Zerbst, welches bey dem Lieferungs-Ausschreiben expressé exempt war, sollte zur Mittheilheit gezogen werden, wann solches dahin nicht zu bringen, so sollten übrige Drey Fürstenthümer, wovon doch in denen künftigen Zeiten, jedes sein besonderes Ausschreiben erhalten, in einer Gesammtung contribuiren, es sollten zu Bestreitung der Lieferung erforderliche Capitalia gemeinschaftlich negotiiret, und zu Bezahlung derselben und ihrer Zinsen Repartitiones gemacht werden; Die Ritterschaft wolle von diesen Capitalien, non ex debito, sondern ex compassione einen Theil davon übernehmen, und, wann der Werth eines jeden Individual-Guths unter ihnen eruiert, dieses Theil unter sich vertheilen, zu Abführung des übrigen Capitals, sollten der andern Unterthanen Güther in Taxam gebracht, das Vermögen eines jeden Unterthanen mediante Iuramento angegeben, und darnach eine Vermögen-Nahrungs- und Kopf-Steuer in denen folgenden Jahren zusammen gebracht werden, weshalb dann auch des Herrn Senioris Durchsl. ohnerachtet Dieselben von der Landschaft eingenommen waren, nicht Umgang nehmen konten; Ihre gnädigste Resolution darüber dahin zu äußern:

Das gethane Gutachten falle zu weitläufig, vielmehr sey höchstnötig, daß die Ritterschaft nach proportion ihrer Husenzahl und nach dem Exempel der Herrschaften, Städte und Amts-Unterthanen den Beytrag an Körnern provisionaliter bewürke, die Ritterschaft werde selbst einsehen, daß sie bey jetziger kundsaren allgemeinen Landesnoth auf einige Immunitäten sich nicht beziehen könne, sondern gleich andern beyzutragen habe.

Während diesem vergieng die Zeit, und es rückete unterdessen, da die Ritterschaft in der Ablieferung allen Anrathen ohnerachtet, ganz saumselig war, daß Bataillon von Rappin zur Execution in Anhalt ein; Worzu sollte in dieser Verlegenheit das Fürstl. Haus Cöthen schreiten? Dero eigene Rittergüther und Amts-Unterthanen hatten nach Möglichkeit geliefert, und die Articul
der

der Lieferung, so unter das Unmögliche fielen, waren auf Credit dieser Güther und Amts-Untertbanen an Entreprenneurs verhandelt, die Cöthnische Ritterschaft ließ die Sache langsam angehen; Sie wolte liefern, und wolte auch nicht liefern, sie quæruirte über die von ihnen begehrtten Lieferungs-Beyträge und wollte doch die zu einer æquiparation und Entnehmung einer vermeintlichen Prægravation nothwendig erforderliche Mittel und Wege, nicht an Handen geben; Sie wolte nur schreyen über Prægravation und darbey nicht liefern; Sie wollte immer fort schreyen damit sie deslo länger nicht liefern dürste; Sollte bey solchen Umständen der Landesherr von einer Zeit zur andern zu sehen, daß seine unschuldige Städte von der Execution ausgezogen werden, und selbige vor dem Saumsaal und die Wiederpenstigkeit der Ritterschaft büßen sollten? Bey Leibe nicht! Sie thaten das, was ein jeder Landesherr seinen gehorsamen Untertbanen schuldig; Sie thaten vor selbige Vorstellung, und zeigten gehörigen Orts an, daß diese ihre Schuldigkeit, nach allen Kräften gethan, die Ritterschaft aber in einem unverantwortlichen Saumsaale sich befinde; Die Executions-Trouppen wurden hierauf auf diese Restanten, jedoch unter der von Seiten des Landesherrn der Ritterschaft unterm 17ten April 1758. gegebenen nochmaligen Versicherung, daß ihr die zu treffende Pærequation, gegen die gemachten vorläufigen Repartitiones vorbehalten bleiben solle, angewiesen, worauf die Ritterschaft ihre rückständige Lieferung abgeführt, und bald darauf, daß sie der Prægravationen entnommen werde, angesucht, über welches Gesuch sie dahin, daß wann sie ihre Prægravations-Beschwerden gehörig und in geziemender Masse beybringen würde, selbigen bey einer niederzusetzenden Commission abhelfliche Maasse gegeben werden solle, unterm 18. August 1758. beschieden worden; Dieses ist nun der erste Austritt dieser Geschichte.

Es sind in denen folgenden 4. Jahren und bis Monath Februarii 1763. noch vielfältige dergleichen Austritte gefolget; Es sind immer einerley Personen geblieben, die Handlungen sind darbey die nehmlichen gewesen, und nur die Sachen, worüber discrepirt worden, haben sich von Zeiten zu Zeiten geändert, bald bekunden die geforderten Lieferungen hinwiederum in Mehl, Safer, Heu und Stroh, bald in andern Gedreyde-Sorten, bald in Pferden, bald in Wagen, bald in Recrouten, bald in Arbeitsleuten, und wie weitläufigt würde gegenwärtiges ausfallen, wann jede Gattung der Krieges-Drangsalen, mit allen ihren Umständen

den, besonders angeführt werden wollte? Die Forderungen sind jederzeit unter Strafe der Execution ausgeschrieben worden, est ist, bey Einlangung des Ausschreibens, das Executions-Com-mando gleich mit eingerückt, obnerachtet die Ausschreiben der Rit-tertschaft tempestive jederzeit gehörig bekannt gemacht werden, so ist es doch niemahls zu einem gemeinnützigen Schlusse gekommen; Niemahls hat die Ritterschaft in Güte einen proportionirlichen Beytrag thun wollen, niemahls hat sie zeitige Vorkehrungen ge-troffen, niemahls hat sie gehöriger Mitleidenheit sich unterzogen, es hat alle nach der bey dem erstern Ausschreiben angenommenen Füsse ein Theil davon auf sie provisorie geleyet werden müssen, sie haben dargegen über Prägravation quærlirt, sich selbst unter einander auf das äusserste gravirt, daß es öfters zu Beschwerden gekommen, man hat ihnen allseits hierbey die Paræquation re-serviret, und ihre Beyträge nur als etwas provisorisches ange-sehen, und darauf sind die Forderungen eine nach der andern be-richtiget worden; Dieses mag vorjezo von diesen Sachen genug seyn.

Die Nothdurft aber wird erfordern, das weitere Betragen der Ritterschaft nach dem Decreto vom 18. Aug. 1758. worinnen ih-nen, wie oberwehnt, freygegeben worden, ihre vermeintliche Prä-gravations-Beschwerden, zur allensfalligen Remedur gehörig an-zubringen, der Ordnung nach hierher zu extrahiren;

Unterm 16ten Dec. 1758. refusirte die Cöthnische Ritterschaft die gnädigst resolvirte Commission, und trug vielmehr auf eine solche Commission an, worbey sie mit denen Commissariis paria lura hätte, welches ohne Verletzung der Landesherrlichen Jurium ihr nicht nachgelassen werden konte; Den 8ten Octobr. 1759. ge-schah dergleichen Vorstellung von der Ritterschaft, und endlich kam es

Den 12. Nov. 1759. zwischen dem Fürstl. Cöthnischen Regie-rungs Collegio und dem Engern und weitem Ausschusse aus der Cöthnischen Ritterschaft zu einer Unterredung; Darbey verstan-den sich diese zu einem Aversional-Quanto von Ein Sechstel zu denen ausgeschriebenen Lieferungen; Worgegen ihnen aber zu Gemütthe geführt, und zur Resolution gegeben wurde, daß die-se Offerte, da die Ritterschaft ziemlich die genaue Hälfte der Hu-sen und Aecker des ganzen Landes besäße, nicht angenommen werden könnte, vielmehr würde die Ritterschaft wohl thun, wann sie die Einbringung ihrer Husen- und Morgen-Zahl möglichst be-schleu-

schleimigte; Es unterblieb aber solches völlig, und obwohl den 29. Januar. 1760. 30. ej. 31. ej. und 1. Febr. verschiedene dahin einschlagende Conferenzen wiederholt worden, und des Landesherren Durchl. denen dabey erschienenen Ausschuss- Ständen die gegründesten, und beweglichsten Vorstellungen thun lassen, zu Erhaltung einer wahren Gleichheit das Register der Hufen- und Morgen-Zahl zu produciren.

So ist doch alles vergebens gewesen, und haben sich die erscheinene Individua mit Mangel der Instructionen entschuldiget.

Bev dieser Entschuldigung blieb es in der Conferenz den 20. Febr. 1760. Es erliesen zwar hierauf die versammelten Ritterschaftl. Mitglieder unterm 1ten Merz 1760. an sämtliche Individua forthaner Ritterschaft ein Circulare, worinne sie diesen zu verstehen gaben: Es schiene alle Hoffnung zu verschwinden, daß jemahls nach dem Steuer-Fusse eine Repartition von Sr. Hochfürstl. Durchl. möchte angenommen werden; Es erforderten gleichwohl die critische Zeiten schlechterdings, daß man eines gewissen Fußes pro Norma sich vergleiche. Da nun Serenissimus wollten, daß die Repartition nach der Hufen-Zahl regulirt werde, auch davon gar nicht abzusehen gemeint, so würde erforderlich seyn, daß die Individua insgesamt die Specificationes ihrer eigenen, Unterthanen, und unter der Gerichtsbarkeit belegenen Aecker, ohne Zeitverlust an den Hofmeister von Biederssee, zur weitem Beforgung einsenden möchten; Es haben auch darauf sämtliche Individua, angesehen in einer unter der Ritterschaft auf besondere Beschwerden unter sich, gegen den Steuer-Fuß veranlasseten und in dem Magdeburgischen Dorfe Loebniz gehaltenen Zusammenkunft verabredet und beschloffen worden, pro futuro, salvis Iuribus, von dem Desiderio des Steuer-Fusses abzugehen, und den Hufen-Fuß provisorie anzunehmen, ihre Hufen-Register bey der Ritterschaft eingereicht, weit gefehlt, aber, daß selbige davon den gehörigen Gebrauch gemacht, und sich darnach mit dem Landesherren, wegen der Lieferungs Beyträge verstanden hätte; Dieweil mehr kam dieselbe unterm 8ten Mart. 1760. mit einer Vorstellung ein, worinne sie hautement declarirte, daß sie den Hufen-Fuß keinesweges, und überhaupt keinen andern Modum collectandi, als den Steuer-Fuß agnosceiren könte.

Man war das ganze Geheimniß der versammelten Mitglieder von der Ritterschaft am Tage. Diese Glieder und ihre Hinterlassen besaßen bey nahe die Hälfte des Fürstenthums Anhalt-Eb-
then

then, sie mochten dessen aus denen colligirten Ritterschaftlichen Registern vollends vergewissert worden seyn; Sie hatten auf diesen Gütern nur Ein Drittel von der Cörbnischen Steuer und von diesem Ein Drittel lag bey nahe wiederum Ein Drittel auf eilichen Individuis nur von der Ritterschaft und derselben ganz kleinen Güthern; Es wollten also die vornehmsten versammelten Mitglieder der Ritterschaft, welche bey nahe die Helfte des Landes besaßen, von denen Lieferungen, so auf dieses Land fielen, nicht die schuldige Hälfte, sondern nur Zwey Neuntel tragen; Es wurde also das Gesuch wegen Repartition nach dem Steuer-Fusse unterm 17ten Mart 1760. und 14ten auch 16ten ejusd. schlech- terdings ab- und die Ritterschaft zu Einreichung der Hufen-Registrier nochmahls angewiesen.

In der darauf folgenden Commissarischen Conferenz den 20. Mart. 1760. wurde von Seiten des Hofes, die Einrichtung der Repartition nach dem Hufen-Fusse anderweit urgirt; Jedoch erschiene Mitglieder stellten vor, daß ihre abwesende Mitglieder wieder die Herausgabe des Hufenverzeichnisses von ihren Proper-Güthern nicht wenig zu erinnern fänden; Der hinterlassnen Hufen sollten bey Serenissimo unterthänigst angezeigt werden.

Die Ritterschaft überreichte auch, dem zu Folge, unterm 25. ejusd. fothane Anzeige der Hufen ihrer hinterlassnen, declarirte aber darbey, wie sie, nach denen Recessen und bisherigen Gewohnheiten, sich nicht schuldig erachte die zu ihren proper quid gehörige Acker zu specificiren; Serenissimo mußte dieses verzögerliche Vorstellen unangenehm fallen; Sie äuferten daher solches in der Resolution darauf vom 27. ejusd. und um die Ritterschaft in ihrer Halsstarrigkeit zu beschämen, so declarirten Dieselben darinne gnädigst, daß Sie von Dero acquirirten Rittergüthern, nach dem Ertrag der Hufenzahl dasjenige contribuiren wollten, was auf die Bauergüter des Landes fallen würde; Aber auch dieses fruchtete bey der Ritterschaft nicht, sondern sie offerirte endlich den 31. May 1760. wie schon vorhin geschehen, nochmahls den Beytrag an Ein Sechstel zu denen Lieferungen; Worbey sie auch bey der Conferenz den 4. Sept. 1760. aller Vorstellungen obnerachtet verblieb. Dieses Ein Sechstel war nicht einmahl dasjenige, was sie nach dem disapprobirtten Steuer-Fusse zu contribuiren schuldig; Es kente daher ihr Oblatum als höchstens unzulänglich auch vor dießmahl nicht in Consideration kommen;

Men-

Monse Februar. 1761. giengen die Conferenzen zur gültlichen Alloupirung der Streitigkeiten hinwiederum an, und es war der 7te Mart. ej. Ai. darzu bestimt, daß die bisherige Krieges Drangfahnen coram Regimine mit der Ritterschaft in ein richtig Verzeichniß gebracht, und solches sodann Serenissimo eingericht werden sollte, worauf sodann Höchst-Dieselben wegen der zu treffenden Haupt-Radical-Repartition, Sich weiter entschließen wollten; Anstatt dieser gemeinnützigen Arbeit, machte die Ritterschaft allerhand leere Einwendungen, die vornehmste war, das Regierung Collegium hätte das Corpus der Ritterschaft zur Conferenz einladen und nicht citiren sollen, dieses wäre gegen ihre Prerogativen, darüber gieng auch diese Conferenz ohne Nutzen vorbei. Nach hierauf folgenden vielfältigen Beschwerden und Gegen-Beschwerden wurde endlich durch eine gnädigste Resolution den 13. Januar. 1762. die Fortsetzung dieser Conferenzen wieder anbefohlen, und darbey der Ritterschaft intimiret, daß sie sich befeißigen möchte, darbey werckthätigen Beytrag und Erfüllung zu thun, damit solchergestalt der Equiparations-Passus seinen einmahligen erwünschten Entzweck erhalte

Es wurde auch den 8ten Febr. 1762. die Commission wieder eröffnet; Allein mit was vor Erfolg? Mit gar schlechten!

Die Ritterschaft wollte der Beschwerden entnommen seyn; Commissio setzte ihr entgegen: daß sie nicht graviret sey; Sie sollte ihre Hufen-Register heraus geben, würde sich sodann ergeben, daß sie prägravirt sey, sollte sie Vergütung bekommen; Die Ritterschaft wandte dargegen vor; sie könne sich nicht entschließen, wieder die Landesverträge, von ihrem proper Quid die Hufen-Specification zu ediren, sie wolle sich erklären, höchstens Ein Sechstel von denen Lieferungen zu übernehmen. Commissio, wie schon mehrmahlen geschehen, mußte die Offerte des Ein Sechstels wegen der fehlenden Proportion abweisen, die Ritterschaft wollte sich zu einem mehrern nicht verstehen, und damit hatte die Conferenz ein Ende; Es kam den 15. Mart. 1762. zur zweyten Conferenz, die Unterhandlung darbey und der Ausgang derselben war wie bey der vorigen; Das Krieges-Ungemach wütete daimahls noch in Anhalt, die Ritterschaft führte also unterm 9ten April Beschwerde, wegen zugesägter Prägravation, bey der zeitigen Lieferung; Serenissimus ließen sich gefallen unterm 22ten May 1762. ad Commissionem gnädigst zu rescribiren, daß Sie zu einmahliger Abwendung aller fernern vermeintlichen Beschwer-

den gnädigst gesonnen, die Ritterschaft, wenn sie sich versieben wollte, von vorigen und fernern Lieferungen den dritten Theil averfionaliter zu übernehmen, mit höhern Beyträgen, bis zu der- einftiger Persequation zu verschonen.

Es war dieses Ein Drittel dasjenige Quantum, so auch nach dem Steuer-Fusse auf sie fallen würde, wann man selbigen annehmen könnte, und darbey zu fernern Prägravationen nicht Anlaß gäbe; Jedoch die Ritterschaft wollte sich nicht entschließen, diese gnädigste Aeußerung zu acceptiren, sondern offerirte den 24. Sept. a. ej. nur den 5ten Theil zu einem averfional-Quanto; Womit der Landesherr mißfällig sie ab- und zu weiterer Fortsetzung der Conferenzen coram Commissione unterm 16. Oct. 1762. anwies; Es sind darauf zwar sothane Conferenzen unterm 15ten Nov. 20. ej. und 19. Dec. 1762. fortgesetzt worden; Die Ritterschaft aber ist bey ihrer unproportionirlichen Offerte geblieben und hat die Hufen-Register nicht extradirrt, worüber dann die Fortsetzung der Conferenzen coram Commissione völlig erliegen geblieben.

Wie nun hierinne der wahre Vorgang dieser ganzen Sache beruhet; Also erbhellet daraus zur Gnüge, daß das Fürstl. Haus Anhalt-Cöthen wieder seine Landsässige Vasallen darbey nichts weiter verhänget habe, als was der jedesmalige Nothstand, provisorio Modo nothwendig gemacht, worbey sothanan Vasallen ihre Lurz und eine künfftige Parification allezeit reserviret worden.

Die Ritterschaft sollte dieses eher dem Fürstl. Hause verdanken, als darüber gravaminiren, der Landtages Recess de 1652. bey dem dritten Propositions-Punkte besaget klärlich, daß bey dem damaligen Kriege alles über einen Haufen geworfen, und das ganze Land in eine völlige Unordnung gesetzt worden; Die jetzigen provisorischen Anstalten des Landesherren haben dergleichen unwiederbringlichen Schäden vorgebeugt; In dem Recesse 1652. sind auch nach hergestellten Frieden noch Liquidationes delirt worden, ohne selbige zu untersuchen; Die jetzige Verferge des Landesherren aber hat effectuiret, daß Niemand, wenn er nur nicht selbst wiederstrebet, über Prägravation und Gewalt wird klagen dürfen;

Ferner legt sich nunmehr zu Tage, daß sämtliche Differenzen zwischen der Herrschaft und der Ritterschaft lediglich daher ihren Ursprung genommen, weil einige Glieder der Ritterschaft gleich vom Anfange in Sinne gehabt, und in der Folge darauf bestanden, daß die

die Lieferungen, ohngeachtet selbige vor eine allgemeine Noth anzusehen, mit Ausschluß ihrer, auf das übrige Land repartirt werden sollen, und deshalb die von dem Landesherrn so oft zur Hand genommene Peræquation nach dem Hufen-Fusse von einer Zeit zur andern hintertrieben worden ;

Endlich ergiebt sich, daß die entsprungene Differenzen darauf beruhen :

- I.) Ob die Ritterschaft in præsentis auf den Steuer-Fuß provociren könne ?
- II.) Ob Sie aus diesem Steuer-Fusse zu deriviren im Stande, daß sie zu denen Krieges-Lieferungen ex debito nicht zu ziehen ?
- III.) Ob selbige nach dem Steuer-Fusse bis jezo ihre recessmäßige Schuldigkeit erkant ?
- IV.) Ob nicht dargegen der Landesherr berechtigt gewesen, den Hufen-Fuß pro regula collectandi zu bestimmen, wenigstens
- V.) Bey einer provisorischen Repartition zu gebrauchen ?

Ad I.

Es ist nicht abzusehen, wie Cöthnische Ritterschaft behaupten könne, daß in gegenwärtigem Falle der Steuer-Fuß Application finden könne ; Es ist unerfindlich, wie der Steuer-Fuß mit gegenwärtiger allgemeinen Landesnoth, so von dem verderblichen Kriege ihren Ursprung genommen, irgend eine Connexion habe ; Das Anhaltische Steuerwesen, und die darüber errichtete Recessé haben nirgend einen weitem Einfluß, als auf das Anhaltische Schuldwesen und onera ordinaria auch extraordinaria, welche in Anhalt nach gepflogener Deliberation beschloffen werden ;

Die Fälle des Krieges sind allezeit eximirt, und verdienen dahero eine besondere Vorsorge. Das besagen alle Recessé von 1564. bis 1698. Besonders machen die Recessé von 1579. 1611. 1628. 1693. und 1698. in Ansehung des Krieges und allgemeiner Landesnoth eine expresse Ausnahme von der Steuer-Verfassung ;

Nachdem ist der Steuer Fuß gar nicht mehr der, der er im Anfange war ; Es kan seyn, daß er zuerst, da die Landesschulden übernommen worden, einige Proportion mit denen Güthern im Lande gehabt. Diese Proportion muß vorlängst aufgehöret haben ; Schon der Recess de 1611. besaget, daß bey der Steuer eine Ungleichheit vermerket, und dahero dem Landesherrn freygegeben worden, gebührlische Anordnung zu machen, daß sich Niemand zur Unge-

Ungebühr beklagen dürfe; Ao. 1628. hat man den Steuer-Fuß dergestalt verrückt, und ungleich gefunden, daß derselbe gänzlich verworfen, und ein anderer Modus contribuendi beliebt werden müssen; Ao. 1687. ist gemeinschaftlich auf den damaligen Landtage beliebt worden, die General-Revision des ganzen Landes-Bermögens und Steuer-Besens entweder so fort, auf des gravirten Antheils Instanz, oder zum längsten in zehen Jahren durch gewisse hierzu verordnete Commissarien, denen possessionirten zum Besten zu bewerkstelligen, und 1698. hat man dieses wiederholt. Es ist aber weder damals, noch nach der Zeit bis jezo diese Revision ange stellt; Die Ungleichheit bey der Steuer ist von Tage zu Tage gestiegen; Es wird von denen Städten und dem Lande gegen die Ritterschaft, und bey der Ritterschaft gegen sich untereinander, wegen Ungleichheit der Steuer geklagt; Die reccesmäßige Revision würde auf erdentlich eingebrachte Beschwerden der gravirten nicht zu versagen stehen; Wie ist also ein solcher in Unordnung gerathener Steuer-Fuß zu proponiren, und eine so wichtige allgemeine Landesnoth auf etwas so unzulängliches zu repartiren? Nothweniger ist

Ad II.

Mit der Vernunft zu räumen, daß aus diesem Steuer-Fusse die Ritterschaft, als ob sie ex debito zu denen Krieges-Lieferungen zu contribuiren nicht schuldig, herleiten will; Es ist wahr, daß die Ritterschaft in denen vorigen Zeiten, die Steuer freywillig auf ihr proper Quid übernommen; Allein wie verändert sind die jegige Umstände gegen jene? Vorhin übernahmen die Ritterschaftl. Individua diejenigen Schulden, so ihre Herrschaft contrahiret hatte, und primario zu bezahlen schuldig war; Vorjezo aber sollen sie einen Beytrag thun, zu Krieges-Lieferungen, welche nicht von der Herrschaft, sondern von dem Lande und in specie von dessen Ritterschaft gefordert werden, wie will es darbey auf einen freywilligen Beytrag ankommen? Die Ritterschaft muß zugeben, daß die Städte eben so gut einen Landstand ausmachen, wie Sie; Die Ritterschaft kan nicht leugnen, daß auch die Städte ihre Steuer, zu Bezahlung des Anhaltischen Schuldenwerks, vorhin freywillig übernommen; Wann diese nun eben so sagen, wie die Ritterschaft, wer soll dann alsdenn die ausgeschriebenen Lieferungen berichtigen? Kurz! das Ritterschaftl. Assertum, daß sie bey dem Krieges-Nothstande nichts ex debito thun wollen, kan gar keinen Beyfall finden, und zwar um so
weni-

weniger, da auch die Reccessen ein ganz anderes mit sich bringen;

Es besaget nicht nur der Reccess de 1698. klärlich, daß zu Vertheidigung des Vaterlandes jeder angesehener Unterthan concurriren solle, sondern es heißt auch in dem Landrechnungstages Abschiede de 1693. mit ausdrücklichen Worten, daß es zur Zeit des Krieges nicht auf die Distinction ankomme, wer Schatz- oder Dienstpflchtig sey, oder nicht, sondern daß der Beytrag **VON DENEN Proper-Güthern** in denen Landes Reccessen klar fundiret, auch an sich der natürlichen Billigkeit gemäs sey, daß derjenige, der gegen Vergewaltigung geschützt wird, auch dafür einen Beytrag zu thun habe; Hiernächst ist der Krieg an sich ein solches Uebel, welches allgemein, den Obren und den Niedern, den Freyen und den Unfreyen, auch Geist- und Weltlichen betrifft; Wann also auch gleich die Ritterschaft in den Reccessen, und besonders in dem de 1652. verschiedene Freyheiten bestätiget erhalten hat, und ihr in vielen Fällen der freywillige Beytrag accordiret ist, so können doch alle diese Exemptiones auf einen Krieg und die daher entstehende Landesnoth nicht gezogen werden, da nicht nur dergleichen Fälle in denen Reccessen eximirt sind, und ihre Mitleidenheit vor unwidersprechlich angenommen ist, sondern auch natürliche und bürgerliche Rechte schon vorhin geordnet haben, quod necessitas sit supra omnem legem, & faciat ex illicito licitum,

Mev. P. VII. Dec. 145. h. 1. & 2.

porro, quod immunitas privilegio vel præscriptione acquisita non habeat locum, in oneribus belli & necessitate insolita, nec extendatur ad excessiva incogitata

Klock, Conf. 28. n. 307.

Brunnem. Cent. 2. Dec. 66.

Wie denn auch teste

Mynsing. l. 4. Obf. 70. n. 6.

in foro judicii Cameralis & secundum consuetudinem totius Germaniæ, welche die Ritterschaft in der mutua conventione de 1652. in verbis:

denen in Observanz gediehenen Reichs-Satzungen gemäs bezeugen,

agnosciret hat und agnosciiren muß, nach diesen Grundsätzen die Meinung recipirt ist, daß ob necessitatem publicam auch die Adel. Ritter-Güther zu einem Geld-Beytrage angehalten werden

mögen; Gestalten dergleichen Freyheit, bey Krieges-Fällen und Einbrechen, denen Landesherren in denen Reichs-Abschieden de 1542. §. 61. de 1544. §. 27. de 1594. §. 10. und 1598. §. II. gleichfalls dergestaltt gegeben wird, daß sie bey solchen außerordentlichen Fällen auch Ritter und Edelle zur Mitleidenheit ziehen können, unangesehen aller Verträge die sie mit ihren Fürsten in diesen Fällen haben, und unversehrt aller Gewohnheiten und Herkommen, wie die fernere Reichs-Abschiede de 1576. §. 12. de 1582. §. II. an die Hand geben, und besonders der Reichs-Abschied de Ao. 1548. §. 95. ganz expressiv nachlässet, in verbis:

Und im Fall im Heil. Römischen Reiche solche Beschwerung so eilend fürfallen würden, daß gemeine Stände so eilend nicht zusammen kommen könnten, und doch der Verzug gefährlich seyn würde; So soll eine jede Obrigkeit derowegen Macht haben, seine Untertanen, sie seyn exempt oder nicht, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuern zu belegen;

Wie nun dieses alles in praesenti Platz greifen muß; Also kan Eöthnische Ritterschaft ohnmöglich mit Bestande behaupten, daß sie, wie sie zu der Anhaltischen ordinairn Steuer ehedem einen freywilligen Beytrag gethan, und darüber Versicherung erhalten, jezo gleichfalls zu denen Krieges-Lieferungen, nicht ex debito, sondern nur freywillig einen Beytrag zu thun schuldig sey; Schon in denen vorigen Zeiten haben Ihre Vorfahren, bey denen eingetretenen Kriegesunruhen, mit ihren Recessen von denen Mitleidenheiten sich wegschleichen wollen, wie sie aber darunter beschieden worden, davon testiret

Mevius in einem besondern rechtlichen Bedenken von Contributions- und Exemtions-Sachen,

ingleichen

Heroldt in Observ. Conf. Decif. forens. IX.

welcher letztere zugleich drey Responsa, von dem Schöppen-Stuhle in Halle, der Juristen Facultät zu Erfurth und der Juristen Facultät zu Frankfurth de 1676. mit aufgeföhret hat, worinne eine Gesamte Ritterschaft (allen Vermuthen nach die Anhaltische, weil die Reccess und daraus genommene Contenta harmoniren) durch drey Responsa unanimia informiret worden, daß sie sich des Beytrages in Kriegeszeiten nicht entziehen könne, ihre Immunität nur in ordinairn Steuern statt finde, auf die extraordinairn Anlagen aber so zu Fehdens-Zeiten geschähen, keinesweges zu ziehen, dergleichen Vorfälle denen Casibus insolitis beyzurechnen, in

in welchen Adeltliche Lehn- und Rittergüther keine Exemption prä- tendiren könnten, vielmehr die Herrschaft dahin zu sehen habe, daß die Städte und übriges Land nicht völlig ruinirt werde. Hier- aus veroffenbaret sich gnügl. daß es in solchen Fällen nicht auf einen freywilligen Beytrag der Ritterschaft ankomme, sondern selbige ex debito zu contribuiren schuldig ist. Es soll aber nun- mehro auch sofort gezeiget werden, daß, wann man auch anneh- men wollte, daß diese Differenz nach dem inapplicablen Steuer- Fusse zu schlichten, und darnach das Lieferungs Geschäfte auszu- gleichen wäre, die Ritterschaft dennoch diese ihre Schuldigkeit nach dem Steuer-Fusse, noch nie anerkannt habe, noch bis jetzt aner- kennen wollen; Denn

Ad III.

So wird obngekehr' die ordinaire Steuer Fürstl. Anhalt- Cöthnischen Antheils in Summa

6852. Thaler

betragen; Hierzu muß die Ritterschaft mit ihren Hinterlassen excl. der Güter, welche Fürstl. Herrschaft vor Anfange des Krie- ges besessen, obngekehr

2050. Thaler

beytragen; Dieses ist bey nahe und bis auf etwas weniges das Dritte Theil der gangen Steuer.

Der Landtages Recess de 1652. besaget:

Daß der Beytrag zu denen reservirten allgemeinen Landes- Nöthen, wegen ihrer der Ritterschaft eigenen Güther, nach demjenigen Quanto, so hiebevorn ihre Vorfahren freywillig beliebet, und sie unter sich selbst verglichen und eingetheilet, erhoben und eingebracht werden soll;

Jezo also nicht zu gedenken, daß der gegenwärtige casus belli die Ritterschaft ganz merklicher implicirt, als die in Recessu refer- virte Fälle, und daß ihre Hinterlassen vor denen Fürstl. Bauren, nach denen Recessen, gar keinen Vorzug genießten können; So wäre es doch der Ritterschaft anständig gewesen, wenigstens nach diesem Steuer-Fusse, das coram Commissione in Vorschlag ge- brachte Dritte Theil zu denen Lieferungen während des Krieges zu acceptiren. Allein da sie völlig ihre Schuldigkeit außer Au- gen gesetzt, so hat sie auch dieses nicht einmal erwogen, vielmehr Anfangs des Krieges gar nichts, dann endlich den Sechsten Theil und zuletzt, als ihr äußerstes, den Fünften Theil zum Beytrage offerirt, wie oben näher angezeigt worden; Die Ritterschaft hat

hat also auch nach dem Steuer-Fusse nicht einmahl ihre Schuldigkeit bis jezo beobachtet; Wie ist also wohl Hofnung, mit derselben eine Ausgleichung zu Stande zu bringen? Wie berechtiget sind dargegen

Ad IV.

Der Landesherr gewesen, den Hufen-Fuß pro regula collectandi zu bestimmen? Man kan in keinem Zweifel ziehen, daß der Landesherr besugt war, in diesem außerordentlichen Krieges-Vorfalle das gesamte Land ohne Ausnahme als Landesherr in Steuer zu setzen; Niemand wird mit Besande behaupten können, daß in Modo collectandi excediret worden, wann der Landesherr darbey den Hufen-Fuß oder die liegenden Gründe des Landes pro Norma gesetzt; Was war natürlicher, vernünftiger und billiger, als daß in einem Nothfalle, welcher singulos tangiret, auch von singulis secundum regulas Iustitiæ simplicis, sive arithmetice Beytrag gethan wurde?

Es wurden von dem Lande, ohne Unterscheid, ob es Adeltlich proper Quid oder Schatzpflichtig, über desselben Kräfte steigende Summen an Landes-Producten gefordert, machte man zu deren Ablieferung keine Anstalt, so war unvermeidlich, daß das Feld oder die Scheunen und Böden derer von Adel, Bürger und Bauern, fouragiret wurden; welcher Modus Repartitionis war schicklicher, als daß man die ausgeschriebene Lieferungen, auf die Ländereyen und liegenden Gründe der Adeltlichen Bürger und Bauern legte?

Auf die Steuer-Bücher und deren Catastra ließen sich die Executions-Commandos, zu Conservirung der Felder und Scheunen nicht verweisen; Sind ferner die Fouragirungen der Felder, Böden und Scheunen, mit dem verknüpften totalen Verderben sämtlicher liegender Gründe ohne Unterscheid, ob sie Adeltlich, Bürgerlich oder Bäurisch, durch Aufnehmung ansehnlicher Capitalien, abgelencet worden; wie will man verantworten können, daß die armen Bürger und Bauern dasjenige bezahlen sollen, was zu Conservation der Adeltlichen Felder und Güter verwendet worden?

Und ist höchstens zu verwundern, wie Cöthnische Ritterchaft solche natürliche Säge sich so sehr befremden lassen könne; Hat nicht schon Lex Rhodia de jactu ex fonte æquitatis disponirt, daß wann zu Erleichterung eines Schiffes, oder zu Redimirung dessel-

ben

ben, darauf befindliche Waaren über Port geworfen, oder Löse-Gelder vor dasselbe gezahlet werden müssen, alle gerettete Waaren, zu denen verlohrnen Waaren oder Ranzion-Geldern Beytrag thun müssen; Ist der letztere Krieg nicht ein Vorfall wo Ratio hujus legis ganz besonders eintreten muß?

In welchem Recele hat sich der Bürger- und Bauren-Stand obligirt vor der Adlichen Gelder und Güther das seinige aufzupfern?

Ferner ist unbegreiflich, wie die Cöthnische Ritterchaft allein solche Prærogativen und Rechte gegen die Cöthnischen Bürger und Bauren zu allegiren, sich beygeben läßt; In denen Fürstenthümern Anhalt-Bernburg und Zerbst hat die Ritterchaft mit der Cöthnischen paria lura, sie gehören allerseits zu ein und eben der Landschaft; Gleichwohl hat man sich in beyden Fürstenthümern nach Proportion der Güter im Lande verglichen und die Lieferungs-Beyträge, nach der Hufen-Zahl weiter repartiret; Ja es verräth der Cöthnischen Ritterchaft höchsten Eigensinn und Widerspenstigkeit, daß sie auf diesen ihren singulären Einfällen bis auf das äußerste stehen bleibt, und zu dessen Durchfegung die desperatesten Mittel zur Hand nehmen; Da ihnen doch nicht nur der Ausschuss der Landschaft sowohl, als des Herrn Ober-Directoris Durchl. 1758. davon ab- und die Annehmung des Hufen-Fusses angerathen, sondern auch nicht unbekant seyn sollte, daß bereits in öftern ähnlichen Nothsällen und besonders 1628. der Hufen-Fuß beliebt und angenommen worden. Der patriotische Rath des Herrn Ober-Directoris Durchl. und des Landschaftlichen Ausschusses ist oben angeführt, vorzeshwill man nur mit wenigen des Vorganges de 1628. Erwähnung thun;

Es hatten die damalige Krieges-Drangsalen nicht 6. Jahre hindurch, wie im letztern Kriege, sondern noch nicht 3. Jahre gedauert, die geforderte damalige Lieferungen kommen gegen die jetzigen in gar keine Vergleichung; Gleichwohl hatte es schon damals der Nothstand erfordert, daß zu denen ordinairn Casen grosse Vorschüsse geschehen, und etliche Landstände vor die Landschaft sich verbürgen müssen; Die höchste Noth erforderte, daß hierunter Vorkehrung getroffen würde; Man repræsentierte denen Landständen, an Prälaten, Ritterschaft Städten und Mannschaften des Fürstenthums, die allgemeine Landesnoth und führte ihnen ihr eigenes hierunter verfirendes Interesse zu Gemüthe;

Sämliche Landschaft war weit entfernt, sich in dieser allgemeinen Landesnoth mit Prærogativen, Immunitäten, Recessen, Ver-

Verträgen und dergleichen zu defendiren, und sich dardurch einer schuldigen Mitleidenheit zu entziehen; Sie beschloß in dem Landtages Recesse sub dato Bernburg den 13. May 1628. einmüthig, daß nur die damaligen Landesnothfälle, über die ordinaire Land- und Brand-Steuer eine abtenderliche Anlage gemacht werden sollte; Niemand ließ sich eingehen, in Vorschlag zu bringen, daß diese extraordinäre Anlage, nach dem Fuße der ordinären Steuer eingerichtet werden sollte; Man beliebt vielmehr, daß primario, und hauptsächlich von einer jeden Hufe Landes in dem Fürstenthume gelegen, sie komme zu denen von Ritterschaft, Bürgern und Bauern, privilegierten und unprivilegierten Personen, sie sey frey oder in Diensten, zehndbar oder desselben befreyet, Erb- oder Laß-Acker, geistlichen oder weltlichen, keine davon ausgeschlossen, außer der Fürstl. Herrschaft Acker, welche Zeit der Fürstl. Landesheilung bey Dero Aemtern und Vorwerkern gewesen, und aus Deroselben bestellet worden, ein gleicher Beytrag geschehen, und sonst von allen Ständen des Landes etwas gesteuert werden sollte, und wurde zu diesem Ende eine Commission beliebt, welche die von der Ritterschaft, Bürger und Bauern vor sich fordern, und von einem jeden richtige Verzeichnisse ihrer und ihrer Gerichts-Untertanen Hufen-Zahl, Brau- und andere Häuser, sowohl aussenstehenden Baarschaften, abnehmen und einliefern sollte;

Hat nun also das Fürstl. Haus Anhalt-Cöthen wohl etwas Recesswiedriges vorgenenommen oder in Vorschlag gebracht, als es, so lange der Nothstand des Krieges währet, bey dem beständigen Renitiren und wenigstens schädlichen Zaudern der Ritterschaft die Eintheilung der Krieges-Drangsalen nach Proportion des Landes machen ließ, und darauf in Meinung die Perrequisition ohngefehr nach dem Fuße de 1628. vorzunehmen, die Hufen-Register von der Ritterschaft erforderte? Jeder Unpartheyischer wird solchen ungleichen Gedanken, der Sachen Lage nach, nicht fassen können, undposito es liesse sich auch etwas hier oder da, so man difficit doch nicht finden kan, erinnern; So waren doch

Ad V.

Die Verfügungen nur provisorisch, man mußte in der äussersten Noth darzu greifen; Es geschähe ohne Jemandes Präjudiz, man reservirte einen Jeden seine Lira, man bedunge universö & singulis die Perrequisition aus; Die Verfügungen justificir-

freien sich daher um so leichter von selbst und man ist deßhalb um so mehr im Stande, klärllich zu zeigen, daß die Anfangs erwähnte

Folgerungen und Beschwerden

der Cöthnischen Ritterschaft, welche sie aus ihren obberührten beyden Impressis gezogen, und dem Publico vor Augen legen wollen, ganz ohne allen Grund sind, und mithin solche Impressa, mit falschen Præmissen angefüllet seyn müssen; Denn

Ad I. & ejus subdiv. 1.) Vorjeho nicht zu berühren, wie weit die Befugniß des Fürstl. Hauses Anhalt-Cöthen gelte, neue Anlagen zu machen, oder in wie fern die Cöthnische Ritterschaft darbey sich immisciren könne, wann ihre Lura unangefochten bleiben, und ein anderer Mitstand ihres Beystandes nicht begehrt, vielmehr vorjeho nur bey dem zu bleiben, was Objectum præsens tangirt, und nicht zu gedenken, daß die jezigen Anlagen nicht der Landesherr, sondern ein plane tertius veranlasset; so ist eine ganz falsche Folgerung, daß denen Rechten nach ein Landesherr im Nothfalle das Verfassungsmäßige Verhältnis zu beobachten habe;

Oben ist mit mehreren gezeigt, daß ein Landesherr denen Rechten nach befugt ist, seine Handlungen in Nothfällen, nach Zeit, Gelegenheit und Umständen einzurichten, ohne auf ein Verfassungsmäßiges Verhältnis Absicht zu nehmen; Dargegen giebt man zu, daß diese provisorische Verfügungen nächstdem ausgleichlichen werden müssen;

Ad subdiv. 2.) Ist nicht abzusehen, wo die Rechte bestimmen sollten, daß in einer allgemeinen Landesnoth Ritter- und Bauer-Güter nicht auf einerley Art behandelt werden sollten; Vielmehr ist oben gezeigt worden, daß der Schaden, so singulis zufließet, auch von singulis übertragen werden muß, und daß Bürger und Bauern nirgend obligiret sind, vor die Adl. Güter in Krieges-Zeiten sich aufzuopfern;

Ad II. Ist der Wahrheit und denen Acten nach in totum nicht zu behaupten, daß das Fürstl. Haus Anhalt-Cöthen, die Anlagen im letztern Kriege Befehlswise vorgeschrieben und denen Ritter-Güthern, wie denen Bauer-Güthern aufgebürdet, ohne desfalls einigen Rechtsgrund und Entschuldigung für sich zu haben.

Nur ein oder zweymal, da die äußerste Noth solches erfordert, wird der Ritterschaft sofort injungiret worden seyn, das auf sie
fallens

fallende Quantum von denen Lieferungen zu berichtigen; Die übrigen male ist ihr allezeit zuvorderst Notification, zur Ueberlegung und Erklärung gethan worden, wann sie aber darbey saumfelig verfahren, und irrelevante und unbegründete, ja so gar allotrische und rabulistische Einwendungen in so wichtigen Handlungen machen wollen, so ist der Hof in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzt worden, die Repartitiones so zu machen, wie er solche gegen Gott, sein unschuldiges Land und seine wiederstänige Vasallen zu verantworten sich getrauet, worbey er sich berechtigt gehalten hat, seiner Landsässigen Ritterschaft Befehle zu ertheilen, und selbige zur Mitleidenheit anzuhalten. Es fehlet dahero

Ad A.) Ueberhaupt der Ritterschaft an einer Beschwerde, und die zu deren Entnehmung angefügte Gesuche sind gar nicht de deferendis, anerwogen

Ad 1.) Die Reccesses auf gegenwärtigen casum belli und daher entstandenen Nothfall gar nicht passen, und sowol in dieser Aussicht, als auch sonst denen zuwieder, nichts vorgenommen ist;

Ad 2.) Ist noch nirgend im mindesten dargethan, daß die Ritterschaft mehr gegeben, als ihre Schuldigkeit erfordert hat, am wenigsten ist der Fürstl. Hof zu der Vergütung dessen anzuhalten; Wann die Ritterschaft ihre Hufen-Register herausgiebt, so wird sich bey anzustellender Peræquation ergeben, ob sie zu viel, oder zu wenig gegeben hat. Ersternfalls wird ihr nicht vom Hofe, sondern von denenjenigen, welchen sie durch ihren Vorschuß eine Erleichterung gemacht, die Restitution wiederfahren müssen.

Ad 3.) Befaget vorangeführte Facti species, daß der Landes-herr Sich erkläret habe, von denen acquirirten Ritter Güttern dasjenige bis auf das kleinste beyzutragen, was ein Bürger oder Bauer in Dero Lande beytragen muß, weshalb bedarf es also darunter einer Erinnerung? Da diese Gütter zum Corpore der Ritterschaft gehören, so wird zwar von Seiten des Hofes kein Gedanke auffsteigen, der vermeintlichen Ritterschaftlichen Gerechtsame, zur Bedrückung des übrigen Landes, sich zu bedienen; Allein man wird auch in keine Wege gestatten, daß man von erstlichen eigennützigigen Individuis der Ritterschaft diese Gütter prägraviren läßt; Die Gefährde ist gar zu mercklich, welche die Ritterschaft darbey im Schilde führet, wann sie verlangt, daß diese Gütter zum Quanto der Ritterschaft contribuiren sollen; Da dieses Quantum noch nicht determinirt ist.

Ad

Ad 4.) Sind die Executions-Kosten, Straf-gelder und Schäden, welche die Ritterschaft erlitten, diejenigen Folgen, welche sie sich durch ihre eigene Schuld zugezogen hat; Das Land reservirt sich noch dergleichen wieder sie, weil es öftermahls unter der Execution, welche der Ritterschaftliche Saumsaal veranlasset, seuffzen müssen;

Ad B. Vossends impertinent ist der Modus, wie die Ritterschaft geholsen seyn will, dann

Ad 1.) So hat ja die Ritterschaft ihre Hufen-Register noch nicht herausgegeben, es hat also die ihnen vorbehaltene Peræquation noch nicht zur Hand genommen werden können, mithin steht noch nicht zu sagen, ob sie gravirt sind, am wenigsten ist Jemand zur Vergütung an sie condemnirt, was wollen sie also liquidiren? und wie frühzeitig ist das Gesuch einer ad liquidandum anzuordnenden Commission?

Ad 2.) Sehet von denen Fürstl. Ritter-Güthern obnämlich mehr, als der Beytrag nach demjenigen Fuß, nach welchem Bürger und Bauer contribuiret haben, zu pretendiren, darzu hat der Hof sich offerirt, wie ist es möglich, eine Immission in selbige zu erhalten? Wie glücklich würde Herr und Land seyn, wann die Ritterschaft auch erst so patriotisch gedächte, und das allgemeine Wohl ihrem privat-Interesse den Vorzug gestattete?

Ad 3.) Ist ein grosser Excessus in petendo, daß Ritterschaftlicher Consulent in der Sache ein Mandatum S. C. nachsuchet, da bekant als bekant ist, daß, wann ein Landesherr vermöge seiner Landesherrlichen Gewalt, in einer dringenden allgemeinen und unvermeidlichen Landesnoth Collecten ausschreibet, nicht einmal eine Appellation statt hat, noch vielweniger aber in solchem Falle ein Mandatum S. C. erkant werden kan, sintemal die Kayserl. Wahl-Capitulationes klar besagen, daß in Sachen, welche hebe Landesherrl. Regalia, und in specie das Jus Collectarum betreffen, ehe und bevor der Landesherr nicht gehört, auf bloße Supplication der Unterthanen kein Mandat erkant werden soll.

vid. Capit. Dnrum Imperatorum glor. mem. a Carolo V. usque Leopoldum resp. art. 15. 14. 15. 14. 15. 13. 17. 15. 18. in specie Dni. Imperatoris Iosephi art. XVII. §. 3. & 4.

Caroli VI. art. XIX. §. 3.

Caroli VII. art. XIX. §. 6.

Wielmehr nach deren Inhalt und secundum §. 105. & 168. des neuern

ern

ern Reichs-Abschiedes, dergleichen Beschwerden und Klagen an die erste Instanz und Austräge verwiesen werden müssen ;

Ad C. Die Neben-Beschwerden sind eben so unerfindlich

Ad 1.) Wird nicht zu erweisen stehen, daß der Fürstl. Erbthnische Lehnhof zur Ungebühr einen Consens verweigert ; Wann derselbe nach denen Lehn-Rechten und Landes-Gesetzen gegen seine widersinnige Vasallen sich geäußert, und selbige gravirt zu seyn glauben, so wird an gehörigem Orte, diesen rechtl. Gehör wiederfahren ;

Ad 2.) Wird der Ritterschaft niemals gestattet werden, ihre Hinterlassenen zu graviren ; Die Landesherren können keinesweges zugeben, daß die Ritterschaft ihre Hinterlassenen ruinire, und das Land depeuplire ; Wann die Ritterschaft in denen Schranken der Billigkeit bleibet, und ihre Hinterlassenen nicht zu graviren sucht ; So werden ihr die Prozesse unschädlich seyn ; rechtlich Gehör muß jedermann, und also auch denen Adelsichen Hinterlassenen gestattet werden ;

Endlich

Ad 3.) Kan man sich leicht einen Begriff machen, von denen Beschwerden, so erst noch erörtert werden sollen ; Da die Ritterschaft alles hervorgesucht hat, ihr Anbringen zu coloriren, gleichwohl alle Beschwerden nichts in Receptu haben, so müssen wol die zu erörtern reservirte Beschwerden noch von weit wenigern Belange seyn.

Welches zur Ausführung des Rubri vor diesmal gnug seyn mag.



x. 179.

100 Vorn fol

Kurze bessere INFORMATION

vor dieienigen, denen
Die grundlose Beschwerungs-Schrift einiger
Mitglieder aus Cöthnischer Ritterschaft
wieder

Ihre Landes-Herrschaft,
das Fürstliche Haus Anhalt-Cöthen
einen ungleichen Eindruck
gemacht hat.



M. Januar, 1767.

